

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|             |                  |                                       |
|-------------|------------------|---------------------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024 |
| 2.7 DE / DE | 25.03.2024       | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019  |

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : BPO-Härter rot  
Produktnummer : 149.439

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Härter  
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Industrielle Verwendung, berufsmäßige Verwendung, öffentliche Verwendung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : JASA AG  
Müslistrasse 43  
8957 Spreitenbach  
Schweiz  
info@jasa-ag.ch, www.jasa-ag.ch  
Telefon : +41 (0)44 431 60 70  
Telefax : +41 (0)44 432 63 17  
**Auskunftsgebender Bereich** : Produktmanagement, Tel: +41 (0)44 431 60 70, sds@jasa-ag.ch

#### 1.4 Notrufnummer

Telefon : Toxikologisches Informationszentrum Zürich (STIZ), Tel: 145

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|   |  |
|---|--|
| Organische Peroxide, Typ E                              | H242: Erwärmung kann Brand verursachen.                            |
| Augenreizung, Kategorie 2                               | H319: Verursacht schwere Augenreizung.                             |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1         | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                 |
| Kurzfristig (akut) gewässergefährdend, Kategorie 1      | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.                            |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 1 | H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H242 Erwärmung kann Brand verursachen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

##### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P220 Von Kleidung/ starken Säuren, Basen, Schwermetallsalzen und reduzierenden Substanzen /brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.  
P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

### Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel  
Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:  
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Mög-  
lichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ ärztliche  
Hilfe hinzuziehen.

### Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl  
halten.

P410 Vor Sonnenbestrahlung schützen.

### Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer zugelassenen Entsorgungs-  
anlage gemäß den lokalen, regionalen, nationalen  
und internationalen Bestimmungen zuführen.

### Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Dibenzoylperoxid

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Gemisch  
enthält  
Organisches Peroxid

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnum- | Einstufung | Konzentration<br>(% w/w) |
|-----------------------|--|------------|--------------------------|
|                       |  |            |                          |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

|                  | mer   |  |               |
|------------------|---|--|---------------|
| Dibenzoylperoxid | 94-36-0<br>202-327-6<br>617-008-00-0<br>01-2119511472-50  | Org. Perox. B; H241<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410<br><br>M-Faktor (Akute<br>aquatische Toxizität):<br>10<br>M-Faktor (Chronische<br>aquatische Toxizität):<br>10 | >= 45 - <= 52 |
| Ethandiol        | 107-21-1<br>203-473-3<br>603-027-00-1<br>01-2119456816-28 | Acute Tox. 4; H302<br>STOT RE 2; H373<br>(Niere)   | >= 1 - < 10   |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen.  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
Ersthelfer muss sich selbst schützen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei Anhalten der Reizung Arzt hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt : Sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch  
unter den Augenlidern.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|             |                  |                            |
|-------------|------------------|----------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: |
| 2.7 DE / DE | 25.03.2024       | 27.02.2024                 |
|             |                  | Datum der ersten Ausgabe:  |
|             |                  | 05.04.2019                 |

---

Verursacht schwere Augenreizung.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Löschpulver  
Wassersprühstrahl  
Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Nicht rauchen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

---

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|             |                  |                                       |
|-------------|------------------|---------------------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024 |
| 2.7 DE / DE | 25.03.2024       | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019  |

---

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Nicht mit Wasser nachspülen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Maßnahmen : Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Hinweise zum sicheren Umgang : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.  
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.  
Behälter trocken und dicht geschlossen halten.  
Nie ungebrauchtes Material in die Lagerbehälter zurückgeben.  
Zersetzungsrisiko.  
Verunreinigung durch leicht oxidierbare Stoffe und Polymerisationsbeschleuniger vermeiden.  
Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.  
Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.  
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Schlag und Reibung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Produkt vor Eintrocknen bewahren. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

ten Ort aufbewahren. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Von Reduktionsmitteln fernhalten.  
Unverträglich mit Säuren und Basen.  
Schwermetallverbindungen

Lagerklasse (TRGS 510) : 5.2

Empfohlene Lagerungstemperatur : 5 - 25 °C

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar  
Die Vorschriften, die unteren anderem die Anforderungen für die Ventilation, die Schutzkleidung, die persönliche Schutzausrüstung usw. beinhalten, können bei der nationalen Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzkommission bezogen werden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe    | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Parameter       | Grundlage   |
|------------------|----------|--|---------------------------------|-------------|
| Dibenzoylperoxid | 94-36-0  | AGW (Einatembare Fraktion)   | 5 mg/m <sup>3</sup>             | DE TRGS 900 |
|                  |          | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I)  |                                 |             |
|                  |          | MAK (gemessen als alveolengängige Fraktion)  | 1 mg/m <sup>3</sup>             | DE DFG MAK  |
|                  |          | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen             |                                 |             |
|                  |          | MAK (einatembare Anteil)   | 4 mg/m <sup>3</sup>             | DE DFG MAK  |
|                  |          | Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen             |                                 |             |
| Ethandiol        | 107-21-1 | STEL   | 40 ppm<br>104 mg/m <sup>3</sup> | 2000/39/EC  |
|                  |          | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ |                                 |             |
|                  |          | TWA  | 20 ppm<br>52 mg/m <sup>3</sup>  | 2000/39/EC  |
|                  |          | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ |                                 |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

|  |                          |                                |                |
|--|--------------------------|--------------------------------|----------------|
|  | AGW (Dampf und Aerosole) | 10 ppm<br>26 mg/m <sup>3</sup> | DE TRGS<br>900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)  |                          |                                |                |
| Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |                          |                                |                |
|  | MAK                      | 10 ppm<br>26 mg/m <sup>3</sup> | DE DFG MAK     |
| Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen  |                          |                                |                |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname        | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                         |
|------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|------------------------------|
| Dibenzoylperoxid | Verbraucher       | Oral           | Langzeit - systemische Effekte | 2 mg/kg Körpergewicht/Tag    |
|                  | Arbeitnehmer      | Haut           | Langzeit - systemische Effekte | 13,3 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                  | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 39 mg/m <sup>3</sup>         |
| Ethandiol        | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 35 mg/m <sup>3</sup>         |
|                  | Arbeitnehmer      | Haut           | Langzeit - systemische Effekte | 106 mg/kg                    |
|                  | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 7 mg/m <sup>3</sup>          |
|                  | Verbraucher       | Haut           | Langzeit - systemische Effekte | 53 mg/kg                     |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname        | Umweltkompartiment               | Wert                              |
|------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Dibenzoylperoxid | Süßwasser                        | 0,00002 mg/l                      |
|                  | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,000602 mg/l                     |
|                  | Meerwasser                       | 0,000002 mg/l                     |
|                  | Süßwassersediment                | 0,0127 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                  | Meeressediment                   | 0,00127 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                  | Boden                            | 0,0025 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
| Ethandiol        | Abwasserkläranlage (STP)         | 0,35 mg/l                         |
|                  | Süßwasser                        | 10 mg/l                           |
|                  | Meerwasser                       | 1 mg/l                            |
|                  | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 10 mg/l                           |
|                  | Abwasserkläranlage (STP)         | 199,5 mg/l                        |
|                  | Süßwassersediment                | 20,9 mg/kg                        |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|         |                  |                                      |
|---------|------------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe:           |
| 2.7     | 25.03.2024       | 27.02.2024                           |
| DE / DE |                  | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019 |

|  |       |            |
|--|-------|------------|
|  | Boden | 1,53 mg/kg |
|--|-------|------------|

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
- Handschutz
- Material : Neoprenhandschuhe
- Material : Nitrilkautschuk
- Durchbruchzeit : > 30 min
- Handschuhdicke :  $\geq 0,14$  mm
- Richtlinie : DIN EN 374
- Schutzindex : Klasse 2
- Anmerkungen : Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Die Angaben bei Durchbruchzeit/Materialstärke sind Richtwerte! Die genaue Durchbruchzeit/Materialstärke ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
- Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung, z. B. aus Baumwolle oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.  
Langärmelige Arbeitskleidung
- Atemschutz : Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.  
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
- Filtertyp : Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A-P)
- Schutzmaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.  
Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.  
Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Paste
- Farbe : rot

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version 2.7 DE / DE Überarbeitet am: 25.03.2024 Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

---

|   |   |                             |
|---|---|-----------------------------|
| Geruch  | : | charakteristisch            |
| Geruchsschwelle   | : | nicht bestimmt              |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                               | : | 0 °C                        |
| Siedepunkt/Siedebereich                                   | : | Nicht anwendbar             |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | Nicht anwendbar             |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | Nicht anwendbar             |
| Flammpunkt  | : | Nicht anwendbar, Zersetzung |
| Zündtemperatur  | : | Nicht anwendbar             |
| Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)   | : | 50 °C                       |
| pH-Wert   | : | 4 - 5 (20 °C)               |
| Viskosität  | : |                             |
| Viskosität, dynamisch                                     | : | nicht bestimmt              |
| Viskosität, kinematisch                                   | : | nicht bestimmt              |
| Löslichkeit(en)   | : |                             |
| Wasserlöslichkeit   | : | unlöslich                   |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser                  | : | Keine Daten verfügbar       |
| Dampfdruck  | : | 23 hPa                      |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|         |         |                  |                                       |
|---------|---------|------------------|---------------------------------------|
| Version |         | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024 |
| 2.7     | DE / DE | 25.03.2024       | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019  |

---

(für einen Bestandteil dieser Mischung)

Dichte : 1,15 - 1,25 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : nicht bestimmt

### 9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften : Organisches Peroxid

Unterhält die Verbrennung

Organische Peroxide : Peroxidgehalt: 50 %  
Der Stoff oder das Gemisch ist als organisches Peroxid des  
Typs E eingestuft.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Zersetzungsrisiko.  
Reagiert heftig im Kontakt mit Säuren, Aminen, Trocknungs-  
mitteln, Polymerisationsbeschleunigern und leicht oxidierba-  
ren Materialien.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Nicht an Temperaturen aussetzen, die höher sind als: > 25 °C  
Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.  
Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.  
Kontakt mit nicht verträglichen Substanzen kann Zersetzung  
bei oder unterhalb der SADT hervorrufen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Beschleuniger, starke Säure und Basen, Schwermetall(salze),  
Reduktionsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand und Zersetzung können reizende, ätzende, entzündbare, gesundheitsschädliche/ gifti-  
ge Gase und Dämpfe entstehen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### **Akute Toxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Produkt:**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

##### **Inhaltsstoffe:**

##### **Dibenzoylperoxid:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC0 (Ratte): > 24,3 mg/l  
Expositionszeit: 4 h

##### **Ethandiol:**

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 2,5 mg/l  
Expositionszeit: 6 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Maus): > 3.500 mg/kg

##### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

##### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

##### **Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

##### **Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Keimzell-Mutagenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Karzinogenität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Reproduktionstoxizität**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

---

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Inhaltsstoffe:

##### Ethandiol:

Expositionswege : Oral  
Zielorgane : Niere  
Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

### Aspirationstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

#### Inhaltsstoffe:

##### Ethandiol:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

##### Dibenzoylperoxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,0602 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

NOEC (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,0316 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,11 mg/l  
Expositionszeit: 48 h  
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,076 mg/l

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|                |         |                                |   |
|----------------|---------|--------------------------------|---|
| Version<br>2.7 | DE / DE | Überarbeitet am:<br>25.03.2024 | Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024<br>Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019 |
|----------------|---------|--------------------------------|---|

---

|  |   |   |
|--|---|---|
|  |   | Expositionszeit: 48 h<br>Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202  |
| Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen   | : | EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige Grünalge)): 0,0711 mg/l<br>Expositionszeit: 72 h<br>Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201 |
|  |   | NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,02 mg/l<br>Expositionszeit: 72 h<br>Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201              |
| M-Faktor (Akute aquatische Toxizität)  | : | 10  |
| Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) | : | EC10: 0,001 mg/l<br>Expositionszeit: 21 d<br>Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)<br>Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211            |
| M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)   | : | 10  |
| <b>Ethandiol:</b>  |   |   |
| Toxizität gegenüber Fischen  | : | LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): > 72.860 mg/l<br>Expositionszeit: 96 h  |
| Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren                        | : | EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l<br>Expositionszeit: 48 h<br>Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202                      |
| Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen   | : | NOEC (Algen): > 100 mg/l<br>Expositionszeit: 72 h<br>Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201  |
| Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)                                       | : | NOEC: 15.380 mg/l<br>Expositionszeit: 7 d<br>Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)   |
| Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) | : | NOEC: 8.590 mg/l<br>Expositionszeit: 7 d<br>Spezies: Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)  |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Inhaltsstoffe:

##### **Dibenzoylperoxid:**

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|         |                  |                                      |
|---------|------------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe:           |
| 2.7     | 25.03.2024       | 27.02.2024                           |
| DE / DE |                  | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019 |

---

Biologischer Abbau: 71 %  
Expositionszeit: 28 d  
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 301D

### Ethandiol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.  
Biologischer Abbau: 90 - 100 %  
Expositionszeit: 10 d  
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 301A

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

### Inhaltsstoffe:

#### Dibenzoylperoxid:

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : log Pow: 3,2 (20 °C)

#### Ethandiol:

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : log Pow: -1,36 (25 °C)

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|             |                  |                                      |
|-------------|------------------|--------------------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe:           |
| 2.7 DE / DE | 25.03.2024       | 27.02.2024                           |
|             |                  | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019 |

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Abfälle getrennt sammeln.  
Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.  
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
- Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen.  
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
- Abfallschlüssel-Nr. : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:  
16 05 06, Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
16 09 03, Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADN : UN 3108  
ADR : UN 3108  
RID : UN 3108  
IMDG : UN 3108  
IATA : UN 3108

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADN : ORGANISCHES PEROXID TYP E, FEST  
(Dibenzoylperoxid)
- ADR : ORGANISCHES PEROXID TYP E, FEST  
(Dibenzoylperoxid)
- RID : ORGANISCHES PEROXID TYP E, FEST  
(Dibenzoylperoxid)
- IMDG : ORGANIC PEROXIDE TYPE E, SOLID  
(dibenzoyl peroxide)
- IATA : Organic peroxide type E, solid  
(dibenzoyl peroxide)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|        |               |
|--------|---------------|
| Klasse | Nebengefahren |
|--------|---------------|



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|         |                  |                                       |
|---------|------------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024 |
| 2.7     | 25.03.2024       | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019  |

---

|             |       |      |
|-------------|-------|------|
| <b>ADN</b>  | : 5.2 |      |
| <b>ADR</b>  | : 5.2 |      |
| <b>RID</b>  | : 5.2 |      |
| <b>IMDG</b> | : 5.2 |      |
| <b>IATA</b> | : 5.2 | HEAT |

### 14.4 Verpackungsgruppe

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>ADN</b>                                  |  |  |
| Verpackungsgruppe                           | : Nicht durch Verordnung festgelegt      |  |
| Klassifizierungscode                        | : P1                                     |  |
| Gefahrzettel                                | : 5.2                                    |  |
| <b>ADR</b>                                  |  |  |
| Verpackungsgruppe                           | : Nicht durch Verordnung festgelegt      |  |
| Klassifizierungscode                        | : P1                                     |  |
| Gefahrzettel                                | : 5.2                                    |  |
| Tunnelbeschränkungscode                     | : (D)                                    |  |
| <b>RID</b>                                  |  |  |
| Verpackungsgruppe                           | : Nicht durch Verordnung festgelegt      |  |
| Klassifizierungscode                        | : P1                                     |  |
| Nummer zur Kennzeichnung<br>der Gefahr      | : 539                                    |  |
| Gefahrzettel                                | : 5.2                                    |  |
| <b>IMDG</b>                                 |  |  |
| Verpackungsgruppe                           | : Nicht durch Verordnung festgelegt      |  |
| Gefahrzettel                                | : 5.2                                    |  |
| EmS Kode                                    | : F-J, S-R                               |  |
| <b>IATA (Fracht)</b>                        |  |  |
| Verpackungsanweisung<br>(Frachtflugzeug)    | : 570                                    |  |
| Verpackungsgruppe                           | : Nicht durch Verordnung festgelegt      |  |
| Gefahrzettel                                | : Organic Peroxides, Keep Away From Heat |  |
| <b>IATA (Passagier)</b>                     |  |  |
| Verpackungsanweisung<br>(Passagierflugzeug) | : 570                                    |  |
| Verpackungsgruppe                           | : Nicht durch Verordnung festgelegt      |  |
| Gefahrzettel                                | : Organic Peroxides, Keep Away From Heat |  |

### 14.5 Umweltgefahren

|                  |        |  |
|------------------|--------|--|
| <b>ADN</b>       |        |  |
| Umweltgefährdend | : nein |  |
| <b>ADR</b>       |        |  |
| Umweltgefährdend | : nein |  |
| <b>RID</b>       |        |  |
| Umweltgefährdend | : nein |  |
| <b>IMDG</b>      |        |  |
| Meeresschadstoff | : ja   |  |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|             |                  |                                       |
|-------------|------------------|---------------------------------------|
| Version     | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024 |
| 2.7 DE / DE | 25.03.2024       | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019  |

---

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackunggröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 75  
Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. P6b SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE

E1 UMWELTGEFAHREN

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

### Sonstige Vorschriften:

BG-Merkblatt M001 beachten  
BGV B4 organische Peroxide.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

|         |                  |                                      |
|---------|------------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Datum der letzten Ausgabe:           |
| 2.7     | 25.03.2024       | 27.02.2024                           |
| DE / DE |                  | Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019 |

---

Gefahrengruppe nach § 3 BGV B4: II  
Ausnahmeregelung gemäß §5 Abs. 4b der Chemikalienverbotsverordnung.

Das Produkt unterliegt den Abgabebeschränkungen der Chemikalienverbotsverordnung.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) durchgeführt.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |   |
|------|---|---|
| H241 | : | Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.  |
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  |
| H317 | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H373 | : | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken. |
| H400 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| H410 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                            |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| Acute Tox.        | : | Akute Toxizität  |
| Aquatic Acute     | : | Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  |
| Aquatic Chronic   | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend   |
| Eye Irrit.        | : | Augenreizung   |
| Org. Perox.       | : | Organische Peroxide  |
| Skin Sens.        | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt   |
| STOT RE           | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition   |
| 2000/39/EC        | : | Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| DE DFG MAK        | : | Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa   |
| DE TRGS 900       | : | Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte   |
| 2000/39/EC / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden   |
| 2000/39/EC / STEL | : | Kurzzeitgrenzwerte   |
| DE DFG MAK / MAK  | : | MAK-Wert   |
| DE TRGS 900 / AGW | : | Arbeitsplatzgrenzwert  |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Org. Perox. E     | H242 |
| Eye Irrit. 2      | H319 |
| Skin Sens. 1      | H317 |
| Aquatic Acute 1   | H400 |
| Aquatic Chronic 1 | H410 |

#### Einstufungsverfahren:

|   |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

## BPO-Härter rot

Version  
2.7

DE / DE

Überarbeitet am:  
25.03.2024

Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2024  
Datum der ersten Ausgabe: 05.04.2019

---